

Anlage 2

Antrag der Jugendvorständin zur Erweiterung des Mitgliederbegriffs der „Vereinsjugend“ für die Delegiertenversammlung des Brühler Turnverein 1879 e.V. am Dienstag, 26.05.2026 im BTV-Sportzentrum, Von-Wied-Straße 2, 50321 Brühl

Hiermit beantrage ich, in § 32 Vereinsjugend der Satzung den bisherigen Satz
„Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 27. Lebensjahr.“
wie folgt zu ergänzen:

„Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 27. Lebensjahr sowie alle
innerhalb der Vereinsjugend gewählten und berufenen Personen.“

Begründung:

Die Anpassung dient der Klarstellung des Mitgliederbegriffs innerhalb der Vereinsjugend.

Sie stellt sicher, dass gewählte und berufene Funktionsträger der Jugendarbeit – unabhängig vom Alter – formal der Vereinsjugend zugeordnet sind. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Gremienarbeit, klare Zuständigkeiten sowie die rechtssichere Einbindung von Funktionsträgern sinnvoll und entspricht gängiger Praxis.

Die Regelung betrifft vor allem den Jugendvorstand, aber auch Übergangsfälle, in denen gewählte Personen während ihrer Amtszeit das 27. Lebensjahr erreichen. Dadurch wird sichergestellt, dass gewählte Funktionen unabhängig vom Alter bis zum Ende ihrer Amtszeit ausgeübt werden können.

Darüber hinaus ist die Anpassung auch im Hinblick auf Fördermittel und Zuschüsse von Bedeutung. In Förderprogrammen der Jugendhilfe und des Sports wird auf die Zusammensetzung der Vereinsjugend sowie die Beteiligung verantwortlicher Personen abgestellt. Maßnahmen, an denen neben Kindern und Jugendlichen auch gewählte oder berufene Funktionsträger (z. B. Jugendvorstand, Projektverantwortliche) teilnehmen oder mitwirken, lassen sich durch die erweiterte Definition eindeutig der Vereinsjugend zuordnen.

Dies schafft Klarheit gegenüber Fördermittelgebern und erleichtert die Beantragung sowie Abwicklung entsprechender Maßnahmen.

Ziel der Anpassung ist es insgesamt, rechtliche und organisatorische Unklarheiten zu vermeiden, die Arbeitsfähigkeit der Gremien sicherzustellen und die Rahmenbedingungen für eine moderne und förderfähige Jugendarbeit im Verein zu stärken.

Ziel ist es, rechtliche und organisatorische Unklarheiten zu vermeiden und die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der Gremien sicherzustellen.



Auszug aus der Satzung:

aktuelle Fassung	zukünftige Textfassung
<p>§ 32 Vereinsjugend</p> <p>(1) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 27. Lebensjahr.</p>	<p>§ 32 Vereinsjugend</p> <p>(1) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 27. Lebensjahr sowie alle innerhalb der Vereinsjugend gewählten und berufenen Personen.</p>